



Präambel

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe der Abteilung gilt vorrangig die Satzung des Vereins.

Diese Abteilungssatzung regelt die Besonderheiten der Fußballabteilung sowie der Breitensportabteilung. Darüber hinaus regelt die Jugendabteilung ihre Belange in einer noch zu verabschiedenden eigenen Unterordnung. Eine Einzelbestimmung der Abteilungssatzung, die der Satzung des Sportvereins widersprechen sollte, ist unwirksam. Gleiches gilt für Beschlüsse und Maßnahmen der Organe der Fußball- und Breitensportabteilung.

§ 1 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich über die Abteilungsleitung beim Vorstand der jeweiligen Abteilung beantragt werden.
2. Mitglieder der Fußballabteilung oder Breitensportabteilung, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die Sportanlagen beschädigen oder einen sonstigen Vermögensschadenverursachen, sind dem Sportverein haftbar.

§ 2 Finanzwesen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgehalten, diese ist Bestandteil dieser Satzung
2. Beitragsänderungen können nur durch Abteilungsversammlungen beschlossen werden.
3. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren durch den Hauptverein eingezogen.
4. Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückzahlung.
5. Das Geschäftsjahr verläuft vom 01.07- bis zum 30.06. eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Stichtag:
 - a. Stichtag 30.06. eines Kalenderjahres
 - b. Stichtag 31.12. eines Kalenderjahres

§ 3 Organe der Abteilungen

Die Organe der Fußball- und Breitensportabteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung
- sowie der 1. Geschäftsführer, der 2. Geschäftsführer, der Fußballobmann, Leiter der Breitensportabteilung und der Leiter der Jugendabteilung

§ 4 Abteilungsversammlung

1. Die jeweils anwesenden volljährigen Mitglieder der Fußballabteilung bilden die Abteilungsversammlung.

Minderjährige werden durch Vertretungsvollmacht des/der Erziehungsberechtigten vertreten.

2. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen und zwar als ordentliche Abteilungsversammlung regelmäßig im letzten Quartal eines Kalenderjahres.

3. als außerordentliche Abteilungsversammlung, wenn es nach Beschluss der Abteilungsleitung das Abteilungsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder der Fußballabteilung die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.

4. Für die Einberufung, Abwicklung und Protokollierung der Wahlen und Beschlüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht über die Abteilung
- Bericht über den Spielbetrieb
- Bericht über die Kasse
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Anträge müssen bis 3 Wochen vor der ordentlichen Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsvorstand eingegangen sein.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer

- Fußballobmann
- Jugendleiter

2. Darüber hinaus sollten folgende Funktionen besetzt sein:

- Schatzmeister
- Kassenprüfer
- Kassenprüfer
- Sportplatzkassierer
- Ehrenamtsbeauftragter
- Pressewart
- Zeugwart

3. Die Abteilungsleitung wird von der ordentlichen Abteilungsversammlung gewählt.

4. Die Abteilungsleitung ist nach der Wahl dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für:

- Die Geschäfte der Abteilung ordnungsgemäß zu führen
- Die Interessen und Aufgaben der Abteilung im Verein wahrzunehmen
- die Beschlüsse der Abteilungsversammlung auszuführen

Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 ihrer Mitglieder und der Abteilungsleiter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

§ 7 Inkrafttreten

Die Abteilungssatzung tritt mit der nächsten Hauptversammlung in Kraft.